



Landkreis Potsdam-Mittelmark

Der Landrat

Untere Wasserbehörde

Fachbereich 4 - Recht, Bauen, Umwelt,
Kataster und Vermessung
Fachdienst 46 – Umwelt

Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

Reesdorfer Bauern GmbH
Reesdorf
Dorfstr. 1
14547 Beelitz

Frau Steinmetz

Besucheradresse (**keine Postanschrift!**):
Am Teltowkanal 7; 14513 Teltow
Tel. 03328 318-291; Fax 03328 318-582
wasser@potsdam-mittelmark.de

Unser Zeichen 38871-21-85

Datum 27.07.2021

Vorgang

Grundstück

Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung gem. UVPG, Anl. 1, 13.3.3

Gemarkung

Flur

Flurstück

Buchholz b. Beelitz Buchholz b. Beelitz

1

1

339

339

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie die Bewertung der standortbezogenen Vorprüfung nach dem UVPG:

1. Beschreibung des Vorhabens:

Die Reesdorfer Bauern GmbH beantragte die Entnahme von Grundwasser für die Beregnung von Spargelkulturen mit einer Gesamtfläche von ca. 61 ha während der Monate April bis Oktober an bis zu 120 Tagen. Die täglich maximal benötigte Wassermenge beträgt 460 m³ innerhalb von bis zu 14 Stunden am Tag. Die Gesamtentnahmemenge beläuft sich auf 55.000 m³/a. Die Beregnung soll mittels Tröpfchenberegnung über einen vorhandenen Brunnen am o.g. Standort erfolgen.

2. Prüfung der Zuständigkeit:

Das Entnehmen bzw. Zutagefördern von Grundwasser und das Einleiten von Stoffen in Gewässer (Wiedereinleitung) stellen erlaubnispflichtige Benutzungen eines Gewässers gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar.

Die Zuständigkeit zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis liegt bei der unteren Wasserbehörde (§ 126 Abs. 1 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG)). Nach § 124 Abs. 2 BbgWG ist der Landkreis die untere Wasserbehörde. Das Vorhaben befindet sich auf dem Gebiet des Landkreises Potsdam-Mittelmark. Somit ist die örtliche, sachliche und instanzielle Zuständigkeit des Landkreises Potsdam-Mittelmark gegeben.

3. UVP-Vorprüfung:

Nach Anlage 1 Punkt 13.3.3 Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) ist beim Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ eine

Postanschrift
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Tel.: (033841) – 91 0
Fax: (033841) – 91 444
E-Mail: info@potsdam-mittelmark.de
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

Bank MBS Potsdam
BLZ 160 500 00
Konto-Nr. 3502221323
BIC WELADED1PMB
IBAN DE93160500003502221323

standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Die Notwendigkeit der standortbezogenen Vorprüfung ergibt sich aus der beantragten Grundwasserentnahme zur Beregnung in Höhe von 55.000 m³/a.

4. Entscheidungsrelevante Unterlagen:

- Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis vom Februar 2021
- Gutachten zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 7 Abs. 2 UVPG, Büro für Umweltplanungen, 03.05.2021
- Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 03.05.2021
- Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde vom 26.04.2021
- Wasserkörpersteckbrief Grundwasserkörper 2. Bewirtschaftungsplan, Datensatz der elektronischen Berichterstattung 2016 zum 2. Bewirtschaftungsplan WRRL, Wasserkörper DE_GB_DEBB_HAV_NU_2, Veröffentlicht im Portal WasserBlick, abgefragt am 29.01.2019, auf Aktualität geprüft am 27.07.2021

5. Bewertung der Unterlagen

Der Standort der Grundwasserentnahme befindet sich im Grundwasserkörper mit der Kennung DE_GB_DEBB_HAV_NU_2. Der dazugehörige Steckbrief weist bereits auf einen negativen Wasserhaushalt hin. D.h. die Summe der Grundwasserentnahmen innerhalb dieses Grundwasserkörpers überschreitet die vorhandenen Grundwasserressourcen. Die UWB muss diesen Umstand berücksichtigen und wird die wasserrechtliche Erlaubnis für drei Jahre befristen. Innerhalb des Zeitraums von drei Jahren wird nach dem Zeitplan der Wasserrahmenrichtlinie u.a. der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers erneut eingestuft. Erst dann kann über eine längerfristige Erlaubnis entschieden werden.

Aus den eingereichten Unterlagen geht hervor, dass keine negativen Auswirkungen auf den Wasser- und Naturhaushalt zu erwarten sind. Es wird jedoch angemerkt, dass hierin weder auf weitere Grundwasserentnahmen in der Region noch auf den Grundwasserkörpersteckbrief eingegangen wird, der zu berücksichtigen ist. Weiterhin wird auf Grund der vorliegenden Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde darauf hingewiesen, dass ca. 300 m im Anstrom zum Brunnenstandort in der Gemarkung Buchholz bei Beelitz, Flur 1, Flurstück 339 eine Eintragung im Altlastenkataster bezüglich einer bestehenden Altablagerung besteht. Dies wird in der wasserrechtlichen Erlaubnis durch ein entsprechend angepasstes Monitoring berücksichtigt.

Die Brunnenstandorte befinden sich im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Nuthetal-Beelitzer Sander“. Das Vorhaben darf nicht gegen Schutzbestimmungen bzw. Verbotstatbestände verstoßen.

6. Ergebnis der UVP-Vorprüfung:

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergab in Bezug auf die eingereichten Unterlagen keine Anhaltspunkte, dass bei antragsgemäßer Durchführung der Entnahme von Grundwasser zum Zweck der Beregnung von Spargelkulturen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu befürchten sind. Jedoch müssen der

Grundwasserkörpersteckbrief, weitere Grundwasserentnahmen und die klimatische Entwicklung berücksichtigt werden. Dies ist für die nächsten drei Jahre intensiv zu beobachten und erneut zu hinterfragen. Auf die Durchführung der UVP-Pflicht wird zunächst verzichtet, da die wasserrechtliche Erlaubnis unter Vorbehalt widerrufen und befristet erteilt werden kann.

Zur Berücksichtigung der Entscheidungsfindung dienen die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung der Anlage 2 des UVPG, die durch die unter Punkt 3 aufgeführten entscheidungsrelevanten Unterlagen berücksichtigt wurden.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Freundliche Grüße

im Auftrag

D. Steinmetz